CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/14

Allgemeine Verteilung

12. November 2019

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Bauwerkstoffe**

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation (ESO)** [[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

**Einleitung**

1. Der ADN Sicherheitsausschuss hat bei seiner 32. Sitzung Änderungen an den Bestimmungen über die verwendeten Werkstoffe beschlossen. Diese Änderungen sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Gegenstand war in erster Linie die übersichtliche tabellarische Darstellung in 9.3.x.0.3. Dies ist so wie beantragt in das ADN 2019 übernommen worden.

2. Auch in 9.3.x.0.2 und 9.3.x.0.5 wurden Änderungen vorgenommen. Im Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/19 ist den Antragstellern ein redaktioneller Fehler unterlaufen, der nicht erkannt wurde und nunmehr Bestandteil des ADN ist.

3. Seit Inkrafttreten des ADN 2019 lautet 9.3.x.0.2 und 9.3.x.0.5 wie folgt:

„9.3.x.0.2 Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.“

„9.3.x.0.5 Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist. Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.

Die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen für Gehwege (Laufstege) im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar und elektrisch leitfähig ist.“

4. 9.3.x.0.2 ist korrekt. Der Fehler im Antrag bestand darin, dass der Inhalt von 9.3.x.0.2 unbeabsichtigt dupliziert und ein zweites Mal in den 1. Absatz von 9.3.x.0.5 übernommen wurde.

„Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.“

5. Der ADN Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Fehler in 9.3.x.0.5 zu korrigieren, und folgenden Wortlaut von 9.3.x.0.5 zu beschließen:

„9.3.x.0.5 Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.

Die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen für Gehwege (Laufstege) im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar und elektrisch leitfähig ist.“

1. **Begründung**

6. Durch die aktuelle Formulierung des 1. Absatzes von 9.3.x.0.5 ist im Hinblick auf das Material für Beiboote (schwer entflammbar) unbeabsichtigt ein Verweis auf 9.3.x.0.3 aufgenommen worden. Dieser Verweis geht fehl, weil das Beiboot in 9.3.x.0.3 gar nicht erwähnt ist.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/14 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)